

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der STIEGLER Torsysteme GmbH, Bremer Str. 2, 91126 Schwabach

## 1. Geltungsbereich, Angebot und Vertragsabschluss

- a) Nachstehende Bedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Die Bedingungen liegen unseren Angeboten und allen Vereinbarungen mit uns ausschließlich zugrunde. Sie schließen die Geltung zuwider laufender Bedingungen aus, die von dem Besteller auf Auftragsvordrucken oder in sonstiger Weise ausbedungen worden sind, auch wenn der Besteller ausdrücklich etwas anderes vorschreibt. Sie gelten durch Auftragserteilung oder spätestens durch Annahme der Lieferung als anerkannt.
- b) Bei öffentlichen Vergaben (VOB/A, VOL) gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht, selbst wenn im Einzelfall im Angebot oder dessen Teilen auf sie verwiesen wird.
- c) Anders lautende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, soweit sie nicht von uns ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.
- d) Unsere Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte.
- e) Unsere Angebote erfolgen, wenn nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, freibleibend.
- f) Die dem Angebot beigefügten Unterlagen und unsere Prospekte und Kataloge geben nur branchenüblich annähernde Angaben und Abbildungen wieder, soweit nichts anderes vermerkt ist. An den dem Angebot beigefügten Unterlagen behalten wir Eigentum und Urheberrecht. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- e) Auftragsannahme erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Ausführung der Lieferung.

## 2. Preise

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart ist, ab Werk ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung, Montage und Baustellenkosten.

## 3. Lieferzeit

Die Liefer- und Montagezeiten sind, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, unverbindlich. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Festlegung aller für die Ausführung des Auftrages wesentlichen Einzelheiten, wie insbesondere verbindlicher Maße. Sie ist nach Werktagen berechnet und ist eingehalten,

- a) bei Lieferung ohne Montage, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Frist das Werk verlassen hat, bei Erklärung des Bestellers, nicht abnehmen zu können oder die Versandbereitschaft dem Besteller angezeigt wird,
- b) bei Lieferung mit Montage, wenn die Montage innerhalb der Frist zur Abnahme durch den Besteller, bei vertraglich vorgesehener Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

Bei Liefer- bzw. Leistungsverzug ist eine angemessene Nachfrist zu setzen. Soweit der Lieferer an der Erfüllung seiner Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhersehbarer außergewöhnlicher Ereignisse gehindert wird, die er trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, verlängert sich die Liefer- bzw. Leistungsfrist um die Dauer der Störung. Das gilt für das Eintreten solcher Ereignisse, wie insbesondere behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe sowohl im Werk des Lieferers als auch bei seinen Vorlieferanten. Wird durch die vorgenannten Ereignisse die Lieferung oder Leistung dauerhaft unmöglich, so können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten, aber keinen Schadensersatz verlangen. Derartige Hindernisse sind unverzüglich mitzuteilen.

## 4. Gefahrenübergang und Abnahme

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand unfrei ab Werk ohne Verbindlichkeit für die billigste Versandart. Mit Übergabe der Lieferung an den Versandbeauftragten oder mit Verladung auf ein Fahrzeug des Lieferers oder Bestellers geht die Gefahr auf den Besteller über. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferer gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Versandbereitschaftsanzeige auf den Besteller über. Bei Annahmeverzug des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, die Ware in ein eigenes oder fremdes Lager einzustellen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Besteller. Bei Lieferung mit Montage geht die Gefahr mit der Abnahme der Leistung auf den Besteller über. Bei mehreren Liefergegenständen mit Montage hat der Lieferer Anspruch auf Teilabnahme der einzelnen montierten Anlagen. Wird die Abnahme oder Teilabnahme vom Besteller aus Gründen, die nicht im Zustand des Liefergegenstands liegen, verweigert, gilt der abzunehmende Liefergegenstand nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des schriftlichen Abnahmeverlangens als abgenommen. Wird der Versand, die Zustellung, der Beginn oder die Durchführung der Montage auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über.

## 5. Gewährleistung, Wartung, Haftung

a) Die Feststellung etwaiger Mängel oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften muss unverzüglich erfolgen und dem Lieferer innerhalb von 8 Tagen nach Entgegennahme der Lieferungen schriftlich unter bestimmter Angabe der Mängel mitgeteilt werden. Die Frist wird nur durch Zugang der Anzeige beim Lieferer gewahrt.

b) Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung des Produkts - auch in Prospekten -, technische Beratung und sonstige Angaben sind unverbindlich, erfolgen aber nach bestem Wissen, befreien den Besteller jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für eine besondere Verwendung der Produkte haftet der Lieferer nur, wenn ihm diese zuvor schriftlich mitgeteilt und von ihm bestätigt wurde.

c) Der Lieferer behält sich vor, die gemeldeten Mängel zu beseitigen (Nachbesserung) oder Ersatz zu liefern. Bei zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zu.

Zur Vornahme aller notwendigen Nachbesserungen und Ersatzlieferung hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt erweist - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich Versand. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten, insbesondere die Kosten des Aus- und Einbaus.

Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Fehler, die durch gewöhnlichen Verschleiß entstehen, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Ausführung des Baues, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischer oder umweltlicher Einflüsse entstehen, die der Lieferer nicht kannte oder nach dem Verträge für ihn nicht erkennbar waren. Eine Verpflichtung zur Gewährleistung des Lieferers besteht nicht, wenn der Besteller keinen Wartungsvertrag mit dem Lieferer abgeschlossen hat, es sei denn, der Mangel wäre auch ohne die Wartung durch den Lieferer eingetreten.

d) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung bzw. bei Lieferung mit Montage ab Abnahme. Sofern der Besteller selbst den Kaufgegenstand bei einem Dritten einbaut oder der Lieferer als Sublieferant an den Auftraggeber des Bestellers liefert und ggf. montiert, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

e) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verpflichtung des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz ausgeschlossen.

Hiervon ausgenommen sind:

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung, die des Lieferers zu vertreten hat, beruhen und/oder

- sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen

Bei der Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und/oder auf deren Einhaltung der Käufer vertrauen kann, haftet der Verkäufer auch bei einfacher Fahrlässigkeit bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können in diesen Fällen nicht verlangt werden, es sei denn, ein vom Verkäufer garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.

Bei der Verletzung sonstiger Pflichten haftet der Verkäufer bei einfacher Fahrlässigkeit nicht. Einer Pflichtverletzung des Lieferers steht die Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Eine etwaige Haftung wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

## 6. Schutzrechte

An Mustern, Modellen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese und die vom Lieferer erstellten Angebote dürfen nicht ohne ausdrückliche Einwilligung des Lieferers Wettbewerbern oder solchen Personen, die für Wettbewerber des Lieferers tätig sind, zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen des Lieferers mit Ausnahme der Angebote unverzüglich zurückzugeben. Für den Fall eines Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung zahlt der Besteller an den Lieferer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,- € und im Falle eines Fortsetzungszusammenhangs eine solche in Höhe von 100.000,- € für jeden angefangenen Kalendermonat. Die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens behält sich der Lieferer vor.

Werden bei der Lieferung nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt dieser den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen frei.

## 7. Montage- und Servicearbeiten

Schulden wir neben der Lieferung auch die Montage der gelieferten Gegenstände, gelten ergänzend unsere besonderen Bedingungen für Montage- und Servicearbeiten in der jeweils gültigen Fassung. Diese Bedingungen gelten sinngemäß auch für die Ausführung von Service- und Reparaturarbeiten ggf. auch ohne die zusätzliche Lieferung von Gegenständen. Die aktuelle Fassung kann jederzeit bei uns angefordert werden oder unter der Internetseite [www.stiegler-tore.de](http://www.stiegler-tore.de) abgerufen werden.

Die Regelungen der VOB/B gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung anstelle der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Regelungen über den Eigentumsvorbehalt (siehe Abschnitt 9) bleiben davon unberührt Vertragsinhalt.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind wir berechtigt, die Montage- bzw. Servicearbeiten nach unserem Ermessen einer dritten Firma oder Person zu übertragen.

Ein vereinbarter Montagepreis (Stückpreis, Festpreis, Pauschalpreis o.ä.) setzt voraus, dass bauseits durch unseren Auftraggeber alle Vorbereitungen für die Durchführung einer reibungslosen Arbeitsausführung getroffen worden sind.

Hilfskräfte, Hilfsstoffe wie Hebezeuge, Strom, Wasser etc. sind bauseits durch unseren Auftraggeber zu stellen. Lochstemm- und Maurerarbeiten, Auf- und Abbau von Gerüsten sowie Installationsarbeiten sind vom Besteller zu übernehmen.

Für eigene Mitarbeit bei der Montage- bzw. Servicearbeit kann der Besteller ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung weder eine Vergütung verlangen noch Abzüge vom vereinbarten Preis verlangen.

Die Leistungsgefahr geht mit dem Einbau der gelieferten Gegenstände auf den Besteller über.

Zum Schutz der gelieferten Gegenstände sind unsere Anordnungen zu befolgen. Entsteht ein Schaden an den gelieferten Gegenständen vor Fertigstellung und Abnahme, sind wir ohne zusätzliche Vergütung auf der Grundlage unserer Bedingungen für Montage- und Servicearbeiten nicht verpflichtet, den Schaden zu beseitigen oder noch einmal zu leisten, wenn die Schadensursache in einem Verstoß gegen unsere Schutzanordnungen beruht.

Eine förmliche Abnahme ist nicht geschuldet. Die Fertigstellungsanzeige kann auch durch Übersendung unserer Schlussrechnung erfolgen.

## 8. Zahlung

Alle Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug zahlbar, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank erhoben.

Bei allen Geschäften ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers Voraussetzung. Erhält der Lieferer nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, seinen Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden, so kann er bis zum Zeitpunkt seiner Leistung Stellen einer geeigneten Sicherheit binnen angemessener Frist oder Leistung bei Gegenleistung verlangen. Der Lieferer kann vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, im Falle des Nichtstellens einer geeigneten Sicherheit ohne Fristsetzung, im Falle der Verweigerung der Gegenleistung bei Abieten der Leistung nach Ablauf einer vom Lieferer gesetzten angemessenen Frist. Kommt der Besteller mit einer Teilleistung in Rückstand, so kann der Lieferer die gesamte Restforderung sofort fällig stellen und bei Leistungsverzug durch den Besteller nach Ablauf einer vom Lieferer gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten bzw. Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Werden Wechsel angenommen, so erfolgt die Wechselhereinnahme erfüllungshalber. Diskont- und Einziehungskosten hat der Besteller zu tragen. Alle Zahlungen haben direkt an den Lieferer zu erfolgen. Vertreter und Monteure haben keine Inkasso-Vollmacht. Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

## 9. Eigentumsvorbehalt und Freigabeklausel

Der Lieferer behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Lieferer hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Bestellers stehen, veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Lieferer ab. Wird Vorbehaltsware vom Besteller – nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht dem Lieferer gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Lieferer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferer kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für den Lieferer vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren, steht dem Lieferer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu.

Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller dem Lieferer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferer verwahrt.

Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab; der Lieferer nimmt die Abtretung an.

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselseitige Haftung des Lieferers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt sowie die diesem zugrunde liegende Forderung aus Warenlieferungen nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogener.

Die dem Lieferer zustehenden Sicherungen gibt er auf Verlangen des Bestellers insoweit frei, als ihr Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 10 % übersteigt.

## 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferers. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist das Gericht am Sitz des Lieferers zuständig, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder des öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist. Der Lieferer ist nach seiner Wahl auch berechtigt, den Besteller an einem anderen, gesetzlich zuständigen Gericht zu verklagen.

Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenverkauf (CISG Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.